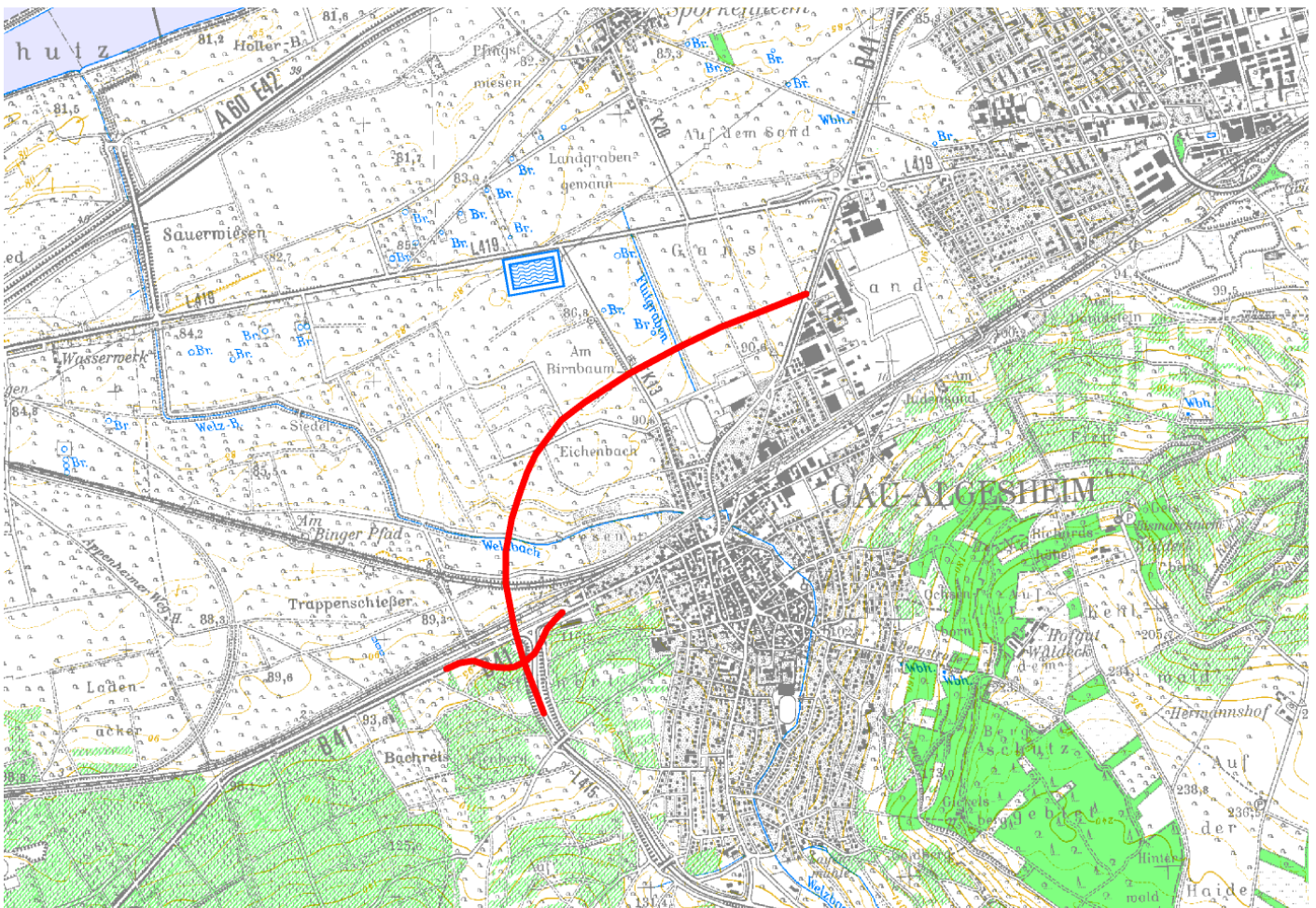


# Bau einer Ortsumgehung von Gau-Algesheim im Zuge der L 415

## Raumordnerischer Entscheid

gemäß Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz (§ 17) i.V.m.  
dem Raumordnungsgesetz (§ 15)



Februar 2008



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Obere Landesplanungsbehörde  
Neustadt an der Weinstraße

# **Raumordnerischer Entscheid über den Bau einer Ortsumgehung von Gau-Algesheim im Zuge der L 415**

Unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm (LEP) III und im Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Rheinhessen-Nahe enthaltenen Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie nach Abwägung der sich aus § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG), dem LEP III und dem ROP Rheinhessen-Nahe ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung ergeht folgender

## **raumordnerischer Entscheid:**

**Der geplante Bau einer Ortsumgehung von Gau-Algesheim im Zuge der L 415 entspricht in der Variante 2 den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, wenn die nachfolgenden Auflagen erfüllt und die weiteren Anregungen und Hinweise berücksichtigt werden.**

Die in den Antragsunterlagen dargestellten übrigen Trassenvarianten entsprechen nicht den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

1.

Die exakte Ausgestaltung der Linienführung bleibt der Detailplanung unter Beachtung städtebaulicher, verkehrstechnischer, naturschutzfachlicher und landeskultureller Gesichtspunkte vorbehalten.

2.

Das Vorhaben ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind.

3.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten.

Für besonders und streng geschützte Arten gem. § 42 BNatSchG müssen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 62 BNatSchG bzw. für Ausnahmen gem. § 43 Abs. 8 BNatSchG i.V.m. Art. 12, 13, 16 der FFH-Richtlinie und Art. 5, 7, 9 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie nachgewiesen werden.

4.

Für den Wiedehopf ist der Nachweis zu erbringen, dass zwei neue Brutreviere als CEF-Maßnahme<sup>1</sup> entwickelt werden können. Dies bedeutet, dass Flächen von jeweils ca. 50 ha (400 m-Radius) als Ersatzhabitate bereitzustellen sind.

Verlorengehende Teile des dritten Brutreviers östlich der K 13 können über die Bereitstellung von Flächen in einer Größenordnung von 10 ha gesichert werden. Diese Kompensationsflächen müssen jedoch im Bereich des Brutreviers liegen. Sollte dies nicht möglich sein, ist auch für das dritte Revier ein Ersatzhabitat mit einer Fläche von rund 50 ha zu schaffen.

Die Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen muss vor Eintreten der Beeinträchtigungen gewährleistet sein.

5.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf der Grundlage einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in einem Fachbeitrag Naturschutz detailliert auszuarbeiten und umzusetzen. Dieser ist in Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde zu erarbeiten und dem Planfeststellungsverfahren zugrunde zu legen.

Die Festlegung von Kompensationsflächen hat in Absprache mit der Oberen und Unteren Naturschutzbehörde sowie der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zu erfolgen.

---

<sup>1</sup> CEF-Maßnahme = continuous ecological functionality-measure

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist dabei zu vermeiden. Sollte dies unumgänglich sein, ist die Landwirtschaftskammer bei der Festlegung der Flächen frühzeitig zu beteiligen.

6.

Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist die Trasse durch eine qualitativ hochwertige Baum- und Heckenpflanzung optisch vollständig von der umgebenden Landschaft abzuschirmen.

Bei Brückenführungen ist sicherzustellen, dass angrenzende Gemarkungsteile nicht durch Lichteffekte beeinträchtigt werden.

7.

Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) vom 12.06.1990 ist für die von der Umgehungsstraße berührten Siedlungsbereiche im Planfeststellungsverfahren nachzuweisen.

Aktiver Lärmschutz hat in jedem Fall Vorrang vor passivem Lärmschutz. Notwendige aktive Lärmschutzmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Stadt und der Oberen Naturschutzbehörde durch geeignete Gestaltung in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen.

8.

Die durch die Flächeninanspruchnahme und Flächendurchschneidung bedingten Eingriffe in die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Trasse hat sich daher soweit wie möglich am Parzellenverlauf bzw. am landwirtschaftlichen Wegenetz zu orientieren, um unwirtschaftliche Reststücke zu vermeiden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe sind grundsätzlich in ihrem Fortbestand zu sichern; ggf. sind die Grundlagen für eine Neuexistenz zu schaffen. Landwirtschaftliche Ersatzflächen sind - soweit möglich - bereitzustellen. Dabei ist zu prüfen, ob die Wertigkeit der verbleibenden Flächen durch Ausdehnung der Beregnung erhöht werden kann.

Die Inanspruchnahme von Hofanschlussflächen ist zu vermeiden.

Zur Minimierung der entstehenden landeskulturellen Nachteile wird die Durchführung einer Bodenneuordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz empfohlen.

9.

Die Ringleitung des Wasser- und Bodenverbandes Rheinhessen zur Tröpfchenbewässerung ist wieder herzustellen.

10.

Das landwirtschaftliche Wegenetz ist in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer und der Stadt Gau-Algesheim wieder herzustellen bzw. zu ergänzen. Die Anzahl, genaue Lage und Breite der Wirtschaftswege ist im Planfeststellungsverfahren festzulegen.

Die Zufahrten zu den Teilaussiedlungen sind zu gewährleisten.

11.

Wander- und Radwegeverbindungen sind mit Hilfe von Querungshilfen zu erhalten bzw. neu herzustellen. Dies gilt insbesondere für die Anbindung des Regionalbades.

12.

Wasserwirtschaftliche sowie bodenschutz- und altlastenrechtliche Belange sind zu beachten und im Vorfeld mit der Regionalstelle Wasser-, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Mainz sowie der Rhein Hessischen Energie- und Wasserversorgungs GmbH zu klären.

13.

Die Querung der Bahngleise ist frühzeitig mit der DB Services Immobilien GmbH abzustimmen.

14.

Die raumordnerisch festgelegte Linienführung berührt und kreuzt verschiedene Leitungen. Bei der weiteren Planung ist eine rechtzeitige Abstimmung mit den nachfolgend aufgeführten Stellen vorzunehmen:

- Deutsche Telekom AG
- Abwasserzweckverband „Untere Selz“
- Wasserversorgung Rheinhessen GmbH
- Stadtwerke Bingen

15.

Die von den Trägern öffentlicher Belange in Teil D des Entscheids näher dargelegten Anregungen und Hinweise sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Ebenso ist das Ergebnis der raumordnerischen Bewertung und Abwägung in Teil E des Entscheids bei der weiteren Planung zu beachten.

16.

Durch den raumordnerischen Entscheid werden erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht ersetzt.

Ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren kein Planfeststellungsverfahren auf der Grundlage dieses Entscheids eingeleitet worden, entscheidet die zuständige Landesplanungsbehörde, ob ein neues Raumordnungsverfahren durchzuführen ist.

Die Obere Landesplanungsbehörde ist an den anschließenden Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Nach Realisierung des Vorhabens ist der Trassenverlauf der Oberen Landesplanungsbehörde zum Eintrag in das Raumordnungskataster gem. § 22 LPIG anzuzeigen.